

Prüfungsordnung
für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre
der Universität Bayreuth

Vom 10. November 2003

Auf Grund von Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 81 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Prüfungsordnung:

*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Zweck der Diplomprüfung, Diplomgrad
- § 2 Gliederung des Studiums, Studienzeiten
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Prüfer und Beisitzer, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 5 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 6 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 7 Zeitpunkt der Prüfung und Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer
- § 8 Durchführung und Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen
- § 9 Mündliche Prüfungsleistungen, Öffentlichkeit von Prüfungen
- § 10 Bewertung von Prüfungsleistungen, Prüfungsfachnote, Prüfungsgesamtnote
- § 11 Ungültigkeit der Prüfung, Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung
- § 12 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 14 Prüfungen von Schwerbehinderten

Zweiter Teil: Diplomvorprüfung

- § 15 Zweck der Diplomvorprüfung
- § 16 Zulassungsvoraussetzungen
- § 17 Zulassungsverfahren
- § 18 Gliederung und Umfang der Diplomvorprüfung
- § 19 Zeitpunkt für das Ablegen der Diplomvorprüfung
- § 20 Nichtbestehen der Diplomvorprüfung
- § 21 Wiederholung der Diplomvorprüfung und selbständiger Vorprüfungsabschnitte
- § 22 Prüfungszeugnis

Dritter Teil: Diplomprüfung

- § 23 Leistungspunkte
- § 24 Zulassung zur Diplomprüfung
- § 25 Gliederung der Diplomprüfung und Verteilung der Leistungspunkte
- § 26 Klausurdauer
- § 27 Prüfungsfach „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“
- § 28 Prüfungsfach „Allgemeine Volkswirtschaftslehre“
- § 29 Spezialisierungsfächer, Wahlpflichtfach
- § 30 Diplomarbeit
- § 31 Bewertung der Diplomarbeit
- § 32 Wiederholung
- § 33 Ergebnis der Diplomprüfung
- § 34 Abschluss der Diplomprüfung
- § 35 In-Kraft-Treten

Erster Teil:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck der Diplomprüfung, Diplomgrad

- (1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre.
- (2) Durch die Ablegung der Diplomprüfung soll der Student nachweisen, dass er gründliche Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, wirtschaftliche, insbesondere betriebswirtschaftliche Probleme mit wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten.
- (3) Ist die Diplomprüfung bestanden, wird der akademische Grad "Diplom-Kaufmann (Univ.)" mit der Kurzbezeichnung "Dipl.-Kfm. Univ." bzw. "Diplom-Kauffrau (Univ.)" mit der Kurzbezeichnung "Dipl.-Kfr. Univ." verliehen.

§ 2

Gliederung des Studiums, Studienzeiten

- (1) Die Studienzzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Diplomarbeit, Ablegung der Diplomprüfung sowie des Praktikums acht Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium, das mit der Diplomvorprüfung abschließt, und das Hauptstudium, das mit der Diplomprüfung abschließt.
- (3) Die Studienzzeit für das Grundstudium und für das Hauptstudium soll in der Regel jeweils vier Semester nicht überschreiten.
- (4) Der Höchstumfang der für das planmäßige Studium erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 160 Semesterwochenstunden.

§ 3

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, und zwar
 1. einem Ordinarius der Wirtschaftswissenschaften als Vorsitzendem,
 2. einem Ordinarius der Wirtschaftswissenschaften als stellvertretendem Vorsitzenden und

3. drei weiteren Mitgliedern.

²Von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses müssen mehr als die Hälfte beamtete Professoren sein.

- (2) Für jedes Mitglied soll ein Ersatzmitglied bestellt werden.
- (3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder und Ersatzmitglieder beträgt drei Jahre. ²Eine unmittelbare Wiederbestellung ist möglich.
- (4) Der Prüfungsausschuss zieht einen Schriftführer hinzu.
- (5) ¹Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die Ersatzmitglieder werden vom Fachbereichsrat gewählt. ²Zu Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Prüfungsausschusses dürfen nur prüfungsberechtigte Mitglieder der Universität Bayreuth gewählt werden.
- (6) ¹Dem Prüfungsausschuss obliegt die Durchführung des Prüfungsverfahrens. ²Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt ihm gegebenenfalls Anregungen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen. ³Er trifft, soweit nichts anderes bestimmt ist, die erforderlichen Entscheidungen mit Ausnahme der Durchführung der Prüfung und der Leistungsbewertung.
- (7) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Bei Vorliegen dringender Angelegenheiten kann auf die schriftliche Einladung und die einwöchige Ladungsfrist verzichtet werden. ³Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ⁴Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁵Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁶Der Schriftführer nimmt an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teil; er hat kein Stimmrecht.
- (8) ¹Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ²Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ³Hiervon hat er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. ⁴Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung bestimmter Aufgaben widerruflich übertragen.
- (9) ¹Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Dem Kandidaten ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

³Widerspruchsbescheide werden vom Präsidenten im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss und, soweit es sich um die eigentliche Prüfung und die Leistungsbewertung handelt, im Benehmen mit dem zuständigen Prüfer erlassen.

§ 4

Prüfer und Beisitzer, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Prüfungsbeisitzer zur Durchführung der Prüfungen und Leistungsbewertung im Grund- und Hauptstudium.
- (2) Zum Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüfer-Verordnung (Bay RS 2210-1-1-6-K) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden.
- (3) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (4) ¹Die Bestellung zu Prüfern soll in geeigneter Form bekannt gegeben werden. ²Ein kurzfristig notwendig werdender Wechsel des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.
- (5) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, so kann der Prüfungsausschuss auf seinen Antrag hin beschließen, dass er noch eine angemessene Zeit als Prüfer tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu einem Jahr erhalten bleiben.
- (6) Die Prüfer stellen die Prüfungsaufgaben und bewerten die Prüfungsleistungen.
- (7) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 50 BayHSchG.
- (8) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, des Schriftführers, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasseter Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 4 BayHSchG.

§ 5

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Kandidat zu der betreffenden Prüfung ohne triftige Gründe nicht erscheint oder

wenn er nach Beginn des Prüfungszeitraumes ohne triftige Gründe von einer einzelnen Prüfung zurücktritt.

- (2) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschussvorsitzenden unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Eine Erkrankung ist durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft zu machen; in begründeten Zweifelsfällen kann der Prüfungsausschussvorsitzende das ärztliche Attest eines Vertrauensarztes oder des Amtsarztes verlangen. ³Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Kandidaten die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. ⁴Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁵Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Kandidaten, die sich zum Prüfungstermin oder vorzeitig gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens 7 Werktage vor dem Beginn der Prüfungen, zu denen sie sich gemeldet haben, durch schriftliche Erklärung zurücktreten.
- (4) ¹Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. ²Das Mitbringen nicht zugelassener Hilfsmittel in den Prüfungsraum gilt als Täuschung. ³Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

§ 6

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Angebliche Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich bei einem Aufsichtsführenden geltend gemacht werden.

- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 7

Zeitpunkt der Prüfung und Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer

- (1) Die Prüfungen werden in der Regel einmal innerhalb eines jeden Semesters abgehalten.
- (2) ¹Der Zeitraum, in dem die Prüfungen abgenommen werden, ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Angabe der Meldefrist für die Bewerber spätestens zwei Monate vorher, jedenfalls noch während der Vorlesungszeit, durch Aushang bekannt zu geben. ²Diese Aufgabe kann vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die einzelnen Prüfungsteile an die jeweiligen Prüfer übertragen werden.
- (3) Die Termine der Prüfungen in den einzelnen Fächern, die Prüfungsräume und die einzelnen Prüfer sind spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn durch Aushang bekannt zu geben.
- (4) Der Student hat sich entsprechend dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren innerhalb der festgelegten Meldefrist schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Prüfung zu melden.
- (5) Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtenengesetz, §§ 12 bis 15 der Urlaubsverordnung zu gewährleisten.

§ 8

Durchführung und Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen

- (1) ¹In der schriftlichen Prüfung hat der Kandidat in begrenzter Zeit eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht zu fertigen (Klausur). ²Hilfsmittel können zugelassen werden. ³Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfern; sie sollen so frühzeitig wie möglich, spätestens zwei Wochen vor dem ersten Prüfungstermin, durch Anschlag bekannt gegeben werden.
- (2) ¹Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen und von einem Aufsichtsführenden für die Richtigkeit zu unterzeichnen. ²In das Protokoll sind alle Vorkomm-

nisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.

- (3) ¹Erscheint ein Kandidat verspätet zu der Prüfung, so kann er die versäumte Zeit nicht nachholen. ²Das Verlassen des Prüfungsraums ist nur mit Erlaubnis eines Aufsichtsführenden zulässig. ³Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (4) ¹Die Benotung der schriftlichen Prüfungen (Klausuren) erfolgt in der Regel durch zwei Prüfer; einer von ihnen soll der Aufgabensteller sein. ²Bei unterschiedlicher Beurteilung werden die Noten gemittelt und an die Notenskala gemäß § 10 durch Runden angepasst.
- (5) Von der Bewertung durch einen zweiten Prüfer kann abgesehen werden, wenn kein zweiter prüfungsberechtigter Fachvertreter zur Verfügung steht oder die Bestellung eines zweiten Prüfers den Ablauf der Prüfung in unvertretbarer Weise verzögern würde.

§ 9

Mündliche Prüfungsleistungen; Öffentlichkeit von Prüfungen

- (1) ¹Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor zwei Prüfern oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 4) als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit maximal drei Kandidaten abgelegt.
- (3) Die mündliche Diplomprüfung dauert in jedem Prüfungsfach pro Kandidat ca. 20 Minuten.
- (4) ¹Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Diplomprüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. ²Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen im Anschluss an die mündliche Prüfung unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
- (5) ¹Studenten späterer Prüfungstermine können im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen werden. ²Auf Antrag des Kandidaten werden Zuhörer ausgeschlossen.

§ 10

Bewertung von Prüfungsleistungen, Prüfungsfachnote, Prüfungsgesamtnote

- (1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. ²Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet:
- | | |
|------------------------|--|
| 1 = sehr gut: | eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut: | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend: | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend: | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend: | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |
- (2) ¹Zum Zweck differenzierterer Bewertung können die Noten einzelner Prüfungsleistungen um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden. ²Die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (3) ¹Setzt sich eine Fachprüfung im Rahmen der Diplomvorprüfung aus mehreren Teilprüfungen zusammen, ergibt sich die Prüfungsfachnote als arithmetisches Mittel der Teilprüfungsnoten. ²Die Prüfungsgesamtnote für die Diplomvorprüfung ergibt sich als arithmetisches Mittel aus den einzelnen Prüfungsfachnoten, die in den zugehörigen Fachprüfungen erzielt wurden.
- (4) ¹Die Prüfungsfachnote im Rahmen der Diplomprüfung errechnet sich als mit entsprechenden Leistungspunkten gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten, die in den zugehörigen Prüfungsleistungen erzielt wurden unter Berücksichtigung des § 23 Abs. 3. ²Die Prüfungsgesamtnote für die bestandene Diplomprüfung ergibt sich als mit den Leistungspunkten je Fach gewichtetes arithmetisches Mittel aller Prüfungsfachnoten und der Diplomarbeitsnote.
- (5) Bei der Bildung der Prüfungsfachnoten sowie der Prüfungsgesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (6) Die Prüfungsfachnote lautet:
- | | |
|--------------|---------------------------------------|
| sehr gut | = mit einer Prüfungsfachnote bis 1,5; |
| gut | = mit einer Prüfungsfachnote bis 2,5; |
| befriedigend | = mit einer Prüfungsfachnote bis 3,5; |
| ausreichend | = mit einer Prüfungsfachnote bis 4,0. |
- (7) Die Prüfungsgesamtnote lautet:
- | | |
|------------------|---|
| mit Auszeichnung | = mit einer Prüfungsgesamtnote bis 1,2; |
| sehr gut | = mit einer Prüfungsgesamtnote bis 1,5; |
| gut | = mit einer Prüfungsgesamtnote bis 2,5; |
| befriedigend | = mit einer Prüfungsgesamtnote bis 3,5; |
| ausreichend | = mit einer Prüfungsgesamtnote bis 4,0. |

§ 11

Ungültigkeit der Prüfung, Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein Neues auszustellen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Hat der Kandidat die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung, die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch

fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 12

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) ¹Der Antrag ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung über eine nichtbestandene Prüfung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ²Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 13

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Diplomstudengang Betriebswirtschaftslehre an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
- (2) ¹An der Universität Bayreuth oder an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland in anderen Studiengängen verbrachte Studienzeiten sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Die Gleichwertigkeit von an der Universität Bayreuth oder an anderen Universitäten bzw. an einer gleichgestellten Hochschule in anderen Studiengängen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ist dabei festzustellen, wenn die Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Studiengangs Betriebswirtschaftslehre an der Universität Bayreuth im Wesentlichen entsprechen.
- (3) ¹Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen von ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie

Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. ³Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (4) ¹Die Anerkennung der Diplomvorprüfung kann mit Auflagen verbunden werden, wenn die Diplomvorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Universität Bayreuth Gegenstand der Diplomvorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind. ²Ist eine Anerkennung nur unter Auflagen möglich, sind die fehlenden Leistungsnachweise nachträglich zu erbringen.
- (5) ¹Für die Anerkennung von einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen der Diplomvorprüfung gelten die Abs. 1 bis 3 sinngemäß. ²Die Anerkennung der einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen ist zu versagen, wenn die Diplomvorprüfung, im Rahmen derer die anzuerkennenden Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden, als ganze nicht bestanden wurde oder nach der Prüfungsordnung der wissenschaftlichen Hochschule, an der die Studien- und Prüfungsleistungen abgelegt wurden, als nicht bestanden gewertet werden muss.
- (6) ¹Für die Anerkennung von einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen der Diplomprüfung gelten die Abs. 1 bis 3 entsprechend, soweit die Gleichwertigkeit dieser Studien- und Prüfungsleistungen mit im Rahmen der Diplomprüfung zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen festgestellt ist. ²In jedem Prüfungsfach – ausgenommen das Wahlpflichtfach Sprache – darf maximal eine Studien- bzw. Prüfungsleistung anerkannt werden. ³Die Anrechnung einer Diplomarbeit oder einer mündlichen Abschlussprüfung nach § 29 Abs. 2 ist ausgeschlossen. ⁴Im Wahlpflichtfach Sprache können eine der drei Klausuren sowie das Seminar durch qualifizierte Auslandsaufenthalte ersetzt werden. ⁵In diesen Fällen ist das Seminar mit einer schriftlichen Prüfungsarbeit in Bayreuth abzuschließen und zu gewährleisten, dass mindestens eine der in Bayreuth absolvierten Klausurleistungen aus der Spezialisierungsstufe stammt.
- (7) ¹Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Fach- bzw. Gesamtnote einzubeziehen. ²Die übernommenen Noten werden gekennzeichnet und die Tatsache der Übernahme im Zeugnis vermerkt. ³Stimmt das Notensystem der angerechneten Prüfungsleistungen mit dem der Universität Bayreuth nicht überein, wird ins Zeugnis bei den anerkannten Prüfungsleistungen lediglich der Vermerk "bestanden" aufgenommen. ⁴Die mit dem Vermerk „bestanden“ anerkannten Prüfungsleistungen gelten als erbracht, werden jedoch nicht bei der Berechnung der Fach- bzw. Gesamtnoten berücksichtigt.

- (8) ¹Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind in einem angemessenen Zeitraum vor Abschluss der Diplomvorprüfung bzw. vor Abschluss der Diplomprüfung beim Prüfungsamt einzureichen. ²Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ist eine Bescheinigung derjenigen Universität oder der gleichgestellten Hochschule, an der die Studien- bzw. Prüfungsleistungen erbracht wurden, vorzulegen, aus der sich ergeben muss:
1. welche Studien- und Prüfungsleistungen (mündlich und/oder schriftlich) in welchen Prüfungsfächern im Rahmen der Diplomvorprüfung bzw. der Diplomprüfung zu erbringen waren;
 2. welche Studien- und Prüfungsleistungen tatsächlich erbracht wurden;
 3. die Bewertung der anzuerkennenden Studien- und Prüfungsleistungen;
 4. das der Bewertung zugrunde liegende Notensystem;
 5. die Dauer der Veranstaltung, in der die anzuerkennende Studienleistung erbracht wurde;
 6. ob die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung aufgrund der vorliegenden Ergebnisse nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt.
- (9) Bei Zeugnissen und Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten Übersetzung verlangt werden.
- (10) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Abs. 1 bis 8 entsprechend.
- (11) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden bei Gleichwertigkeit anerkannt.
- (12) Über die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss, in Zweifelsfällen nach Anhörung des zuständigen Fachvertreters.

§ 14

Prüfungen von Schwerbehinderten

¹Auf die besondere Lage schwerbehinderter Prüfungskandidaten ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Auf schriftlichen Antrag kann der Prüfungsausschuss festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistungen erbringt. ³Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen.

Zweiter Teil: Diplomvorprüfung

§ 15

Zweck der Diplomvorprüfung

¹Durch die Diplomvorprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er die fachlichen Voraussetzungen erworben hat, das Studium mit Erfolg fortzusetzen. ²Dazu gehören vor allem die einführenden grundlegenden Kenntnisse des Faches. ³Zugleich soll die Diplomvorprüfung dem Studenten eine frühzeitige Kontrolle seiner Fähigkeiten und Leistungen ermöglichen.

§ 16

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomvorprüfung sind:
1. die Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den nichtstaatlichen Hochschulen (BayRS 2210-1-1-3-K) in der jeweils geltenden Fassung;
 2. ein Hochschulstudium, welches nach Art und Umfang die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung nach dieser Prüfungsordnung erfüllt;
 3. die Einschreibung als ordentlicher Student der Universität Bayreuth in dem Fachgebiet, in dem die Prüfung abgelegt wird. ²In Einzelfällen können im Rahmen der geltenden Vorschriften Ausnahmen zugelassen werden. ³Die Einschreibungsvoraussetzung ist hinfällig, wenn ein Bewerber unter Erhalt des Prüfungsanspruches exmatrikuliert wurde.
- (2) ¹Die Leistungsnachweise (Scheine) in den propädeutischen Fächern:
1. Buchführung und Abschluss (mindestens 2std. Klausur)
 2. Kostenrechnung (mindestens 2std. Klausur)
 3. Mathematische Grundlagen für Wirtschaftswissenschaftler (mindestens 2std. Klausur)
 4. Praktikum zur Informationsverarbeitung
- sollen vor Beginn des letzten Teils der Diplomvorprüfung erbracht sein.

²Wird eine Leistung mit der Note "nicht ausreichend" bewertet, so kann der Erwerb dieses Scheins innerhalb der Frist des § 19 Abs. 1 zweimal wiederholt werden. ³Mit Ausnahmegenehmigung des Prüfungsausschusses können diese Leistungsnachweise auch nach Beginn des zweiten Teils der Diplomvorprüfung erbracht werden. ⁴Die Zulassung zur Diplomvorprüfung ist zu versagen, wenn die Leistungsnachweise nicht vor Beginn der Lehrveranstaltungen des sechsten Fachsemesters erbracht sind.

- (3) ¹Der Leistungsnachweis (Schein) im Fach Statistik (§ 18 Abs. 4) soll vor Beginn des letzten Teils der Diplomvorprüfung erbracht werden. ²Eine nicht bestandene Prüfung in diesem Fach kann zweimal wiederholt werden. ³Die Ausnahmeregel des Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.
- (4) ¹Eine Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn der Kandidat im Studiengang Betriebswirtschaftslehre oder einem verwandten im Grundstudium gleichen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule eine Diplomvorprüfung oder eine Diplomprüfung bereits endgültig nicht bestanden hat oder wenn der Kandidat in einem dieser Studiengänge mit dem Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden ist. ²Verwandte Studiengänge sind die Studiengänge im Sinne des § 13 Abs. 2.

§ 17

Zulassungsverfahren

- (1) Die Unterlagen gemäß § 16 Abs. 1 bis 3 sind der Meldung zur Diplomvorprüfung gemäß § 19 beizufügen.
- (2) Der Meldung zur Diplomvorprüfung sind darüber hinaus beizufügen:
1. Bescheinigungen der Hochschulen über die besuchten Lehrveranstaltungen (Studienbuch) in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift;
 2. die während des Studiums erworbenen fachbezogenen Leistungsnachweise in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift;
 3. eine Aufstellung der Fächer, auf die sich die Prüfung beziehen soll;
 4. eine Erklärung darüber, dass der Student im Studiengang Betriebswirtschaftslehre oder in den verwandten Studiengängen eine Diplomvorprüfung oder eine Diplomprüfung nicht bereits endgültig nicht bestanden hat und dass er nicht in einem dieser Studiengänge mit dem Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden ist;
 5. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf mit vollständiger Darstellung des Bildungsweges;

6. ein Lichtbild.
- (3) ¹Eine schriftliche Anmeldung hat zu jedem Prüfungsabschnitt zu erfolgen. ²Dieser Anmeldung sind die Leistungsnachweise gemäß § 16 Abs. 2 und 3 beizufügen. ³§ 16 Abs. 2 Satz 3 ist zu beachten. ⁴Die Unterlagen nach Abs. 2 sind jedoch nur bei der ersten Anmeldung einzureichen.
- (4) Ist ein Bewerber ohne sein Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise in anderer Art zu führen.
- (5) Die Zulassung zur Diplomvorprüfung ist zu versagen, wenn
1. der Bewerber die nach § 16 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
 2. unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist oder
 3. Versagungsgründe für die Immatrikulation gemäß Art. 62 BayHSchG vorliegen.
- (6) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Bewerber spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitzuteilen.

§ 18

Gliederung und Umfang der Diplomvorprüfung

- (1) Die Diplomvorprüfung bezieht sich auf die Studieninhalte der ihr zugrundeliegenden Studienabschnitte und umfasst ausschließlich schriftliche Prüfungen.
- (2) Die Diplomvorprüfung ist in zwei Abschnitten (Teile I und II) abzulegen.
- (3) Teil I der Diplomvorprüfung besteht aus den Fächern:
1. Volkswirtschaftslehre I (2½std. Klausur)
 2. Betriebswirtschaftslehre I (2½std. Klausur)
- Teil II der Diplomvorprüfung besteht aus den Fächern:
1. Volkswirtschaftslehre II (2½std. Klausur)
 2. Betriebswirtschaftslehre II (2½std. Klausur)
 3. Wirtschaftlich relevante Teile des Öffentlichen und Privaten Rechts (4std. Klausur)
- (4) ¹Der Leistungsnachweis im Fach Statistik, das ebenfalls Bestandteil der Diplomvorprüfung ist, wird in einem vorgezogenen Verfahren unter Prüfungsbedingungen (eine vierstündige Klausur) erbracht. ²Er wird in das Prüfungsergebnis gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 eingerechnet.

§ 19

Zeitpunkt für das Ablegen der Diplomvorprüfung

- (1) ¹Der Student hat sich spätestens im vierten Fachsemester zu der Diplomvorprüfung zu melden und sich zum Ende des vierten Semesters der Diplomvorprüfung (Teile I und II) zu unterziehen. ²Sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind, kann die Diplomvorprüfung auch in einem früheren Fachsemester abgelegt werden.
- (2) Meldet sich ein Student aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zur Diplomvorprüfung, dass er diese bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des sechsten Semesters abgelegt hat, oder legt er eine Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht ab, gilt diese Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.
- (3) Überschreitet ein Student die Frist des Abs. 2 aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, gewährt der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Nachfrist.

§ 20

Nichtbestehen der Diplomvorprüfung

- (1) Die Diplomvorprüfung ist nicht bestanden, wenn eine Fachnote "nicht ausreichend" lautet.
- (2) Die Vorschriften über Versäumnis, Rücktritt, Täuschung oder Ordnungsverstoß (§ 5) bleiben unberührt.
- (3) Ist die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erhält der Kandidat hierüber einen schriftlichen Bescheid, der die erzielten Einzelnoten ausweist und darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann.

§ 21

Wiederholung der Diplomvorprüfung und selbständiger Vorprüfungsabschnitte

- (1) Ist die Diplomvorprüfung (bzw. Teil I oder Teil II) nicht bestanden, so kann sie in den Fächern, die mit "nicht ausreichend" bewertet wurden, einmal wiederholt werden.
- (2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Vorprüfung oder einer einzel-

nen Fachprüfung oder Teilprüfung ist nicht zulässig.

- (3) ¹Die Wiederholungsprüfung muss innerhalb von sechs Monaten nach dem Ablauf des betreffenden Prüfungszeitraumes abgelegt werden. ²Bei Versäumnis der Frist gilt die Diplomvorprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, der Student hat die Gründe nicht zu vertreten.
- (4) ¹Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur ausnahmsweise und nur in höchstens zwei der Prüfungsfächer i. S. des § 18 Abs. 3 und 4 möglich. ²Die Zulassung erfolgt auf schriftlichen Antrag. ³Der Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung zu stellen. ⁴Sie muss zum nächsten regulären Prüfungstermin abgelegt werden. ⁵Der Prüfungsausschuss kann diese Entscheidung nicht auf den Vorsitzenden übertragen.
- (5) ¹Bei Wiederholungsprüfungen ersetzen die Noten der Wiederholungsprüfung die Noten der vorangegangenen Prüfung. ²Die Fristen gemäß der Abs. 3 und 4 werden durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen.

§ 22

Prüfungszeugnis

- (1) ¹Liegen die Fachnoten der in § 18 genannten Fächer und die Leistungsnachweise gemäß § 16 Abs. 2 und 3 beim Prüfungsausschuss vor, ist innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis über die bestandene Diplomvorprüfung auszustellen. ²Das Zeugnis enthält die in den Einzelprüfungen erzielten Noten (gemäß § 10) der in § 18 Abs. 3 und 4 genannten Fächer. ³Im Übrigen gilt § 13.
- (2) ¹Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

Dritter Teil: Diplomprüfung

§ 23 Leistungspunkte

- (1) ¹Der erfolgreiche Hauptstudiumsfortschritt wird durch Vergabe von Leistungspunkten (LP) gemessen. ²Die Anzahl der Leistungspunkte bestimmt die Gewichtung der bestandenen Prüfungsleistungen innerhalb der Fachnoten und der Gesamtnote der Diplomprüfung.
- (2) Nach Bestehen der mündlichen Prüfungen gemäß § 29 Abs. 7 können keine weiteren Leistungspunkte mehr erbracht werden.
- (3) ¹Wurden nach Bestehen der mündlichen Prüfungen mehr als die erforderlichen Leistungspunkte erbracht, so werden nur die jeweils für das Bestehen eines Prüfungsfachs erforderlichen Leistungspunkte mit den besten Bewertungen berücksichtigt. ²Wenn durch die letzte nach Satz 1 noch zu berücksichtigende Prüfungsleistung die Anzahl der für das Bestehen eines Prüfungsfachs erforderlichen Leistungspunkte überschritten wird, wird die Bewertung dieser Prüfungsleistung nur noch anteilig mit den noch erforderlichen Leistungspunkten in die Berechnung einbezogen.
- (4) Leistungspunkte werden vergeben, wenn eine Prüfungsleistung bzw. Diplomarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (5) Leistungspunkte einer bestandenen Studienleistung können im Rahmen der Diplomprüfung nur einmal eingebracht werden.
- (6) ¹Hinsichtlich der Leistungspunkte in den einzelnen Prüfungsleistungen gilt:
 1. Bei Klausuren korrespondiert die Zahl der Leistungspunkte mit der Zahl der Semesterwochenstunden der durch die Klausur abgeprüften Vorlesungen. ²Für jede Vorlesung werden je Semesterwochenstunde grundsätzlich ein- einhalb Leistungspunkte (1,5 LP) vergeben. ³Entsprechendes gilt, wenn die Klausur durch eine mündliche Prüfung ersetzt wird. ⁴Für eine die Vorlesung ergänzende Übung werden keine zusätzlichen Leistungspunkte vergeben.
 2. ⁵In Seminaren werden grundsätzlich fünf Leistungspunkte vergeben.
 3. ⁶Für die bestandenen mündlichen Abschlussprüfungen in den Spezialisierungsfächern I und II sowie dem Wahlpflichtfach werden je 7 Leistungspunkte vergeben.

§ 24

Zulassung zur Diplomprüfung

- (1) Mit bestandener Diplomvorprüfung ist jeder immatrikulierte Student zur Diplomprüfung zugelassen.
- (2) ¹In Ausnahmefällen kann der Student auf Antrag bereits während des Grundstudiums Leistungspunkte des Hauptstudiums erbringen. ²Der Antrag ist beim Prüfungsausschuss zu stellen. ³Wird dem Antrag stattgegeben, gilt der Student als vorläufig zur Diplomprüfung zugelassen. ⁴Die während der vorläufigen Zulassung erbrachten Leistungen werden bis zum Bestehen der Diplomvorprüfung nicht bescheinigt.
- (3) Ist die Diplomvorprüfung endgültig nicht bestanden, gelten die Leistungspunkte als für die Diplomprüfung BWL nicht erbracht.

§ 25

Gliederung der Diplomprüfung und Verteilung der Leistungspunkte

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus fünf Fachprüfungen und der Diplomarbeit.
- (2) Fachprüfungen sind abzulegen in den Fächern:
 1. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (ABWL)
 2. Allgemeine Volkswirtschaftslehre (AVWL)
 3. Spezialisierungsfach I (SBWL I)
 4. Spezialisierungsfach II (SBWL II)
 5. Wahlpflichtfach
- (3) Die Spezialisierungsfächer I und II sind aus folgendem Angebot zu wählen:
 1. Finanzwirtschaft und Bankbetriebslehre
 2. Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Wirtschaftsprüfung
 3. Marketing
 4. Personalwesen und Führungslehre
 5. Produktionswirtschaft und Industriebetriebslehre
 6. Organisation und Management
 7. Wirtschaftsinformatik
 8. Dienstleistungsmanagement
 9. Umwelt- und Technologiemanagement
- (4) Das Wahlpflichtfach ist aus folgendem Angebot zu wählen:
 1. Sprache

2. Wirtschaftsinformatik

- (5) ¹Die Diplomprüfung findet studienbegleitend statt. ²Gemäß § 29 Abs. 7 bilden zwei mündliche Prüfungen in den Spezialisierungsfächern I und II den Abschluss der Diplomprüfung.
- (6) ¹Insgesamt sind 120 Leistungspunkte zu erbringen. ²Die Anzahl der in jeder Fachprüfung zu erbringenden Leistungspunkte sowie die Gewichtung der Diplomarbeit betragen:
- 21 LP im Fach ABWL
 - 12 LP im Fach AVWL
 - 21 LP im Fach SBWL I
 - 21 LP im Fach SBWL II
 - 21 LP im Wahlpflichtfach
 - 24 LP in der Diplomarbeit

§ 26

Klausurdauer

- (1) ¹Die Dauer der jeweiligen Klausur richtet sich nach der Dauer der zugehörigen Lehrveranstaltungen. ²Dabei beträgt die Bearbeitungszeit in der Regel:
- 60 Minuten, wenn die Klausur eine oder zwei Semesterwochenstunden abdeckt;
 - 90 Minuten, wenn die Klausur drei Semesterwochenstunden abdeckt;
 - 120 Minuten, wenn die Klausur vier Semesterwochenstunden abdeckt.
- (2) Sollte der Gegenstandsbereich der Klausurarbeit eine längere Bearbeitungszeit erforderlich machen, darf die Regelbearbeitungszeit höchstens um 50% verlängert werden.

§ 27

Prüfungsfach „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“

- (1) In dem Prüfungsfach „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“ müssen 21 Leistungspunkte erbracht werden.
- (2) Die geforderten 21 Leistungspunkte müssen folgendermaßen erworben werden:
- 3 LP in einem Planspiel/ Fallstudienseminar (Bereich Planspiele/ Fallstudien-seminare)
 - 9 LP in mindestens drei Klausuren, die den Abschluss der jeweils zweistündi-

gen Veranstaltungen aus dem folgenden Angebot (Bereich A) bilden:

1. Grundlagen Unternehmensbesteuerung
2. Finanzmanagement
3. Kostenrechnungssysteme/ Controlling
4. Investition und Unternehmensbewertung
5. Bilanzpolitik und Bilanzanalyse
6. Informationssysteme

- 9 LP in mindestens drei Klausuren, die den Abschluss der jeweils zweistündigen Veranstaltungen aus dem folgenden Angebot (Bereich B) bilden:

1. Grundlagen Personal- und Führungslehre
2. Grundlagen Organisation
3. Strategisches Marketing
4. Grundlagen Dienstleistungsmanagement
5. Planungs- und Entscheidungsmethoden
6. Grundlagen Umwelt- und Technologiemanagement
7. Grundlagen Internationales Management
8. Unternehmens- und Wirtschaftsethik

- (3) ¹Die Gewichtung der Abschlussnote des Prüfungsfaches „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“ setzt sich entsprechend dem Abs. 2 zusammen. ²Sofern durch Planspiele/ Fallstudienseminare oder innerhalb des Bereichs A oder des Bereichs B mehr Leistungspunkte erbracht wurden als gem. Abs. 2 erforderlich sind, werden in dem jeweiligen Bereich nur die jeweils am besten bewerteten Leistungen berücksichtigt.

§ 28

Prüfungsfach „Allgemeine Volkswirtschaftslehre“

- (1) In dem Prüfungsfach „Allgemeine Volkswirtschaftslehre“ müssen 12 Leistungspunkte erbracht werden.
- (2) Die geforderten 12 Leistungspunkte in dem Prüfungsfach „Allgemeine Volkswirtschaft“ sind entweder in mindestens vier Klausuren oder in mindestens drei Klausuren und einem Seminar zu erbringen.
- (3) Die Prüfungsfächer wählt der Student soweit angeboten eigenverantwortlich aus der folgenden Liste aus:
 1. Markt und Wettbewerb
 2. Wettbewerbspolitik
 3. Institutionenökonomik I

4. Geld und Kredit I
5. Grundzüge der Sozialpolitik
6. Grundlagen der Wirtschaftspolitik
7. Wirtschaftssysteme
8. Mikroökonomik II
9. Europäische Integration
10. Internationale Wirtschaftsbeziehungen I

§ 29

Spezialisierungsfächer, Wahlpflichtfach

- (1) In jedem Spezialisierungsfach (SBWL I und SBWL II) sowie dem Wahlpflichtfach müssen je 21 Leistungspunkte erbracht werden.
- (2) Die geforderten 21 Leistungspunkte in jedem der beiden Spezialisierungsfächer und dem Wahlpflichtfach müssen folgendermaßen erworben werden:
 - 9 LP in Klausuren,
 - 5 LP in einem Seminar,
 - 7 LP in einer mündlichen Abschlussprüfung.
- (3) Der Prüfungsausschuss setzt im Einvernehmen mit den Prüfern der Spezialisierungs- bzw. Wahlpflichtfächer einen Vorlesungs- und einen Seminarkanon fest, aus dem die Prüfungsleistungen zu erbringen sind.
- (4) ¹In jedem Spezialisierungs- bzw. Wahlpflichtfach sind mindestens drei Klausuren zu bestehen. ²Der jeweilige Prüfer kann jedoch auch eine Blockklausur ansetzen, die den Wissensstoff der mindestens drei zweistündigen Vorlesungen des festgelegten Vorlesungskanons aus dem Abs. 3 abprüft und mit genau neun Leistungspunkten gewichtet wird; die in der Blockklausur erzielte Note darf nur als Ganze angerechnet werden; eine anteilige Anrechnung ist nicht möglich.
- (5) ¹Es liegt im Ermessen des Prüfers, mündliche Prüfungen an die Stelle der studienbegleitenden Klausuren treten zu lassen. ²Die Entscheidung für die mündliche Prüfungsform soll innerhalb der ersten sechs Semesterwochen vom verantwortlichen Dozenten angekündigt werden.
- (6) Die mündliche Abschlussprüfung in dem Wahlpflichtfach findet nach Bestehen aller in diesem Prüfungsfach vorgeschriebenen Prüfungsleistungen statt.
- (7) ¹Die mündlichen Abschlussprüfungen in den beiden Spezialisierungsfächern finden erst nach Bestehen aller anderen vorgeschriebenen Diplomprüfungsleistungen statt. ²Die mündlichen Abschlussprüfungen sind in den ersten zwei

Semesterwochen abzuhalten.

- (8) ¹Die Gewichtung der Abschlussnote des Wahlpflichtfachs sowie der beiden Spezialisierungsfächer setzen sich entsprechend dem Abs. 2 zusammen. ²Sofern durch Seminare oder durch Klausuren mehr Leistungspunkte erbracht wurden als gemäß Abs. 2 erforderlich sind, werden in dem jeweiligen Bereich nur die jeweils am besten bewerteten Leistungen berücksichtigt. ³Die in den mündlichen Abschlussprüfungen erzielten Noten gehen gemäß Abs. 2 in die Berechnung der Abschlussnote ein und können nicht durch eine andere Leistung ersetzt werden.

§ 30

Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist Bestandteil der Diplomprüfung und soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, ein Problem aus seiner Fachrichtung einschließlich der Grenzgebiete selbständig mit wissenschaftlichen Methoden in begrenzter Zeit zu bearbeiten und seinen Gedankengang verständlich darzustellen.
- (2) Für die Zulassung zur Diplomarbeit sind die bestandene Diplomvorprüfung, der Nachweis der bestehenden Immatrikulation und mindestens eine bestandene Seminarleistung in einem Spezialisierungsfach nachzuweisen.
- (3) ¹Die Diplomarbeit kann in jedem möglichen Spezialisierungsfach der Betriebswirtschaftslehre oder den Schwerpunktfächern der Volkswirtschaftslehre vergeben werden. ²Die Diplomarbeit darf in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Prüfungsausschusses an einer anderen Fakultät der Universität Bayreuth angefertigt werden, sofern eine prüfungsberechtigte Person aus der Betriebswirtschaftslehre bei Vergabe der Arbeit schriftlich ihr Einverständnis erklärt, das Erst- oder Zweitgutachten zu übernehmen.
- (4) ¹Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt durch einen prüfungsberechtigten Hochschullehrer über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ²Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen. ³Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen und mit Einwilligung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden; in diesem Fall gilt die Diplomarbeit als nicht begonnen.
- (5) ¹Die Bearbeitungszeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit darf vier Monate nicht überschreiten. ²Für Diplomarbeiten mit Praxisbezug oder internationaler Ausrichtung, sowie für solche, die empirische Erhebungen oder

praktische Implementierungen erfordern, kann die Bearbeitungszeit auf sechs Monate festgesetzt werden; dies ist bei der Vergabe des Themas aktenkundig zu machen. ³Die Fristen für die Abgabe der Diplomarbeit und der Abgabe von Anträgen können durch Abgabe bei einem Postamt gegen Empfangsbescheinigung gewahrt werden. ⁴Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet.

- (6) ¹Der Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungszeit auf Antrag des Kandidaten und nach einer Befürwortung durch den Themensteller in triftigen Gründen, die vom Kandidaten nicht zu vertreten sind, um höchstens zwei Monate verlängern. ²Ein entsprechender Antrag ist vor Ablauf der Abgabefrist an den Prüfungsausschuss zu richten. ³Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend.
- (7) ¹Der Kandidat hat der Arbeit ein Verzeichnis der von ihm benutzten Hilfsquellen beizufügen und eine Versicherung abzugeben, dass er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. ²Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen entnommen worden sind, sind als solche zu kennzeichnen.

§ 31

Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Für eine bestandene Diplomarbeit werden 24 Leistungspunkte vergeben.
- (2) ¹Die Arbeit ist in der Regel von zwei Prüfern zu beurteilen, es sei denn, dass ein zweiter Prüfer aus dem speziellen Fachgebiet, aus dem die Arbeit vergeben wurde, nicht zur Verfügung steht oder der Prüfungsablauf durch die Bestellung eines zweiten Prüfers unangemessen verzögert würde. ²Soll eine Arbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet werden, ist ein zweiter Prüfer zu bestellen. ³Erstgutachter soll derjenige sein, der das Thema der Arbeit gestellt hat.
- (3) ¹Bei unterschiedlicher Beurteilung sollen sich die Prüfer auf eine Note einigen; gelingt es nicht, so werden die Noten gemittelt und an die Notenskala (§ 10 Abs. 1) durch Runden angepasst. ²Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen einen weiteren Prüfer hinzuziehen; Satz 1 gilt dann entsprechend.
- (4) Für den Fall, dass ein Prüfer die Note "nicht ausreichend" gegeben hat und der andere Prüfer die Arbeit mit 3,3, 3,7 oder 4,0 bewertet, muss ein dritter Prüfer zugezogen werden, der nur noch darüber entscheidet, ob die Diplomarbeit mit 4,0 oder mit 5,0 bewertet wird.
- (5) ¹Die Bewertung der Diplomarbeit durch den Erstgutachter soll in der Regel innerhalb von vier Monaten nach Abgabe erfolgen. ²Die Note der Diplomarbeit wird

dem Prüfungskandidaten vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses umgehend bekannt gegeben.

§ 32

Wiederholung

- (1) ¹Wurde eine Klausur oder eine an deren Stelle getretene mündliche Prüfung erstmals mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, so kann sie einmal innerhalb von 6 Monaten wiederholt werden; in Ausnahmefällen kann die Frist auf zwölf Monate ausgedehnt werden, wenn dies wegen der Organisation und Ausgestaltung des Studiums erforderlich ist. ²§ 5 Abs. 1 gilt entsprechend. ³Zu den Klausuren oder den an ihre Stelle getretenen mündlichen Prüfungen muss grundsätzlich mindestens eine Wiederholungsprüfung im Semesterturnus angeboten werden; die Frist kann in Ausnahmefällen auf zwölf Monate ausgedehnt werden, wenn dies wegen der Organisation und Ausgestaltung des Studiums erforderlich ist. ⁴Zu den Klausuren oder den an ihre Stelle getretenen mündlichen Prüfungen in den Spezialisierungsfächern sowie im Wahlpflichtfach muss keine Wiederholungsprüfung angeboten werden, wenn der Vorlesungskanon gemäß § 29 Abs. 3 mehr als 15 Leistungspunkte umfasst.
- (2) Wurde eine Seminarleistung oder die Leistung bei einem Planspiel/ Fallstudien-seminar mit „nicht ausreichend“ bewertet, so kann diese einmal wiederholt werden.
- (3) ¹Wurde die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist eine Wiederholung mit einem neuen Thema möglich. ²Die Wiederholung muss spätestens innerhalb der nächsten zwölf Monate erfolgen. ³Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (4) ¹Wurden eine oder mehrere mündliche Abschlussprüfungen in den Spezialisierungsfächern bzw. dem Wahlpflichtfach mit „nicht ausreichend“ bewertet, so kann die jeweilige Prüfung einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholung kann entweder zu dem regulären Termin im darauf folgenden Semester oder zu einem früheren Termin, der vom Prüfer frühestens 2 Wochen und spätestens 10 Wochen nach der mündlichen Prüfung anzubieten ist, erfolgen.

§ 33

Ergebnis der Diplomprüfung

- (1) ¹Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn alle Fachprüfungen in den Fächern nach

§ 25 Abs. 2 und die Diplomarbeit vor dem Ablauf des 12. Fachsemesters bestanden sind. ²Die im § 25 Abs. 2 aufgelisteten Fachprüfungen sind bestanden, wenn alle gemäß § 25 Abs. 6 erforderlichen Leistungspunkte unter Berücksichtigung der §§ 25 Abs. 2, 27 Abs. 2, 28 Abs. 2 und 29 Abs. 2 erbracht sind.

- (2) ¹Überschreitet ein Student die in Absatz 1 genannte Frist aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, kann ihm auf Antrag eine Nachfrist gewährt werden. ²Diese Gründe müssen schriftlich unter Beifügung von Beweismitteln beim Prüfungsausschuss geltend gemacht werden. ³Der Prüfungsausschuss legt die formalen Anforderungen an die Beweismittel und deren Vorlage fest.
- (3) ¹Alle Prüfungen gemäß § 32 müssen spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses wiederholt werden. ²Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ³Bei Wiederholungsprüfungen ersetzen die Noten der Wiederholungsprüfung die Noten der vorausgegangenen Prüfung.
- (4) Die Diplomprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 unter Beachtung der Abs. 2 und 3 nicht erfüllt sind.

§ 34

Abschluss der Diplomprüfung

- (1) Über die bestandene Diplomprüfung sind ein Zeugnis und ein Diplom auszustellen.
- (2) ¹Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des wissenschaftlichen Studienganges, die Prüfungsfächer, die in den Fachprüfungen erzielten Noten, die Namen der Prüfer, das Thema und die Note der Diplomarbeit mit Angabe des Themenstellers und die Gesamtnote. ²Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ³Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (3) ¹Die Diplomurkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan der Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. ²In der Diplomurkunde wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet. ³Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.
- (4) ¹Mit der Aushändigung des Diploms erhält der Prüfungsabsolvent die Befugnis, den akademischen Grad "Diplom-Kaufmann (Univ.)" zu führen. ²Prüfungsabsolventinnen wird der akademische Grad "Diplom-Kauffrau (Univ.)" verliehen.
- (5) Ist die Diplomprüfung gemäß § 33 Abs. 4 endgültig nicht bestanden, erhält der

Student hierüber einen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

- (6) Auf Antrag des Studenten wird eine Leistungsübersicht erstellt, die alle von ihm erbrachten Prüfungsleistungen und die darin jeweils erreichten Noten und Leistungspunkte enthält.

§ 35

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. April 2003 in Kraft.
- (2) Sie gilt für Studenten, die ihr Studium nach In-Kraft-Treten der Satzung aufnehmen bzw. sich beim In-Kraft-Treten dieser Satzung im ersten, zweiten oder dritten Fachsemester befinden.
- (3) Studenten, die sich beim In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits im vierten oder höheren Fachsemester befinden, legen die Diplomprüfung nach der bisherigen Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre der Universität Bayreuth vom 30. September 1997 (KWMBI II S. 1234), geändert durch Satzung vom 20. Dezember 2002 ab.
- (4) ¹Studenten gemäß Abs. 3 können jedoch durch unwiderrufliche, schriftliche Mitteilung gegenüber dem Prüfungsausschuss erklären, dass sie die Diplomprüfung nach der Diplomprüfungsordnung in der vorliegenden Fassung ablegen wollen.
²Bereits erbrachte Leistungen werden auf Antrag des Studenten nach Entscheidung des Prüfungsausschusses angerechnet.
- (5) Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre der Universität Bayreuth vom 30. September 1997 (KWMBI II S.1234), geändert durch Satzung vom 20. Dezember 2002, tritt vorbehaltlich der Regelung in Abs. 3 außer Kraft.